

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0055-VII/B/10/2018

Wien, 11.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1878 /J der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 12:**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt die Behandlung des Vorschlags federführend wahr und konsultiert alle mitbetroffenen Ressorts. Das Dossier wurde in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen behandelt.

Bei Übernahme des Ratsvorsitzes durch Österreich lag bereits eine Allgemeine Ausrichtung vor, die der Rat am 21.6.2018 erzielt hat. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 26.4.2017 vorgelegt, somit dauerten die Verhandlungen 14 Monate. Das Europäische Parlament hat sein Verhandlungsmandat am 12.9.2018 beschlossen.

Unter bulgarischem Vorsitz fanden 5 Ratsarbeitsgruppensitzungen statt. Der AStV wurde am 7. 3.2018 und am 6.6.2018 um Leitlinien für die weitere Arbeit ersucht. Beim AStV am 13.6.2018 fanden die vorgelegten Lösungsvorschläge ausreichend breite Unterstützung, bis auf zwei offene Punkte, für die erst beim Rat am 21.6.2018 eine Lösung gefunden werden konnte.

Unter österreichischem Vorsitz sind fünf (falls erforderlich sechs) Trilogie vorgesehen.

Mit Stand 16.11.2018 fanden drei Trilogsitzungen (12.9., 8.10. und 6.11.2018), drei Gespräche mit dem Europäischen Parlament auf technischer Ebene (27.9., 18.10. und 16.11.2018), zwei AStV-Sitzungen (10.10 und 14.11.2018), drei Ratsarbeitsgruppensitzungen auf Attaché-Ebene (15.10., 26.10 und 9.11.2018) sowie eine Ratsarbeitsgruppensitzung auf Experten-ebene (24.9.2018) statt.

Weitere Trilogie finden am 19.11., 3.12. und – falls erforderlich – am 10.12.2018 statt. Zur Vorbereitung der Trilogie werden weitere Gespräche auf technischer Ebene mit dem Europäischen Parlament sowie weitere Attaché- sowie AStV-Sitzungen stattfinden.

Unter österreichischem Vorsitz wurde das Dossier bisher noch nicht im Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz behandelt.

Gespräche über den Vorschlag habe ich am 5./6.7.2018 im Rahmen eines Besuchs der Kommission bei der österreichischen Bundesregierung, am 28.8.2018 mit dem italienischen Botschafter Sergio Barbanti und am 16.10.2018 mit Kommissarin Thyssen anlässlich des Dreigliedrigen Sozialgipfels geführt.

Wesentlicher Inhalt der Allgemeinen Ausrichtung des Rates:

- Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen aus Anlass der Geburt, Höhe der Bezahlung ist durch die Mitgliedstaaten festzulegen.
- Individueller Anspruch auf Elternurlaub von 4 Monaten, davon 2 Monate nicht übertragbar, für jeden Elternteil bis zu einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Alter des Kindes. Höhe der Bezahlung für 1,5 Monate des nicht-übertragbaren Teils ist durch die Mitgliedstaaten festzulegen. Das Alter des Kindes soll auf eine Weise festgelegt werden, dass jeder Elternteil sein Recht tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Die Bezahlung für den Vaterschaftsurlaub und für 1,5 Monate des nicht-übertragbaren Elternurlaubs muss berücksichtigen, dass dem Hauptverdiener die Inanspruchnahme ermöglicht werden soll. Mindestbeschäftigungszeit höchstens 1 Jahr.
- Ein Pflegeurlaub ist vorzusehen, dessen Dauer durch die Mitgliedstaaten festgelegt wird.
- Ein Antragsrecht der Arbeitnehmer mit Kindern bis 8 Jahren und mit zu pflegenden Angehörigen auf flexible Arbeitsregelungen wie Teilzeit, Gleitzeit oder Telearbeit wird vorgesehen. Arbeitgeber prüfen und beantworten die Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- Bestehende nationale Urlaube aus familiären Gründen sowie deren Bezahlung, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, können auf die Urlaube der Richtlinie

angerechnet werden vorausgesetzt, die Mindestanforderungen der Richtlinie werden erfüllt und das allgemeine Schutzniveau der Richtlinie wird nicht verringert.

Wesentlicher Inhalt des Berichtes des Europäischen Parlaments vom 12.9.2018:

- Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen auch aus Anlass der Adoption oder Totgeburt für Väter und für gleichwertigen zweiten Elternteil gemäß nationaler Definition. Anpassung des Vaterschaftsurlaubs in speziellen Situationen (zB Alleinerzieher, behinderter Vater). Keine Mindestbeschäftigungszeit. Bezahlung: mindestens 80% des Bruttoentgelts.
- Individueller Anspruch auf Elternurlaub von 4 Monaten bis zu einem Kindesalter von mindestens 10 Jahren. Mitgliedstaaten können höheres Alter für behinderte Kinder vorsehen. Berücksichtigung der Situation von Alleinerziehern. Die gesamten 4 Monate müssen unübertragbar sein. Bezahlung: mindestens 78% des Bruttoentgelts für 4 Monate. Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU und Mikro-Unternehmen bei Festlegung der Modalitäten der Inanspruchnahme (Meldefristen, Möglichkeit des Aufschiebens durch den AG, flexible Inanspruchnahme). Vorteile der Richtlinie sollen auch Eltern zukommen, die für einen längeren Zeitraum ins Ausland gehen, um ein internationales Adoptionsverfahren abzuschließen. Höchstens 6 Monate Mindestbeschäftigungszeit.
- Pflegeurlaub von 5 Tagen zur Pflege eines Familienangehörigen bis zum 2. Grad einschl. Pflegekinder oder einer Person des unmittelbaren Kreises, die kein Angehöriger ist, auf deren schriftliches Verlangen. Bezahlung: mindestens 78% des Bruttoentgelts für 5 Tage.
- Anpassbare (statt „flexible“) Arbeitsregelungen: Antragsrecht der Arbeitnehmer mit Kindern bis 10 Jahren und pflegende Angehörige auf anpassbare Arbeitsregelungen wie Teilzeit, Gleitzeit oder Telearbeit, soweit durchführbar. AG prüfen und beantworten die Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der AG und AN unter besonderer Berücksichtigung der KMU und Mikro-Unternehmen und müssen Ablehnung schriftlich begründen.

Auf IPEX (Interparliamentary EU Information Exchange), der Plattform für den EU-bezogenen Informationsaustausch zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, sind die Positionen des Europäischen Parlaments tagesaktuell abrufbar:

<http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/home/home.do>

Derzeit sind die zentralen Themen (Anwendungsbereich, Definitionen, Dauer und Höhe der Bezahlung für die drei Urlaubsarten, flexible Arbeitsregelungen) weiterhin strittig. Generell gehen die Verhandlungen in Richtung Gesamt-Kompromisspaket. Unstrittig sind derzeit nur Art. 1 (Gegenstand), Art. 7 (Arbeitsfreistellung aufgrund höherer Gewalt), Art. 14 (Schutz vor

Benachteiligung oder negativen Konsequenzen), Art. 21 (Inkrafttreten) und Art. 22 (Adressaten).

Ich verweise darauf, dass sämtliche Dokumente, die im Zuge der Arbeiten an einem Legislativvorschlag erstellt werden, sobald sie über das Entwurfsstadium hinausgehen und öffentlich gemacht worden sind, in die EU-Dateibank des Nationalrates gestellt werden.

Der österreichische Vorsitz bemüht sich, als neutraler Makler in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament bis Jahresende eine ausgewogene Vereinbarung zu erzielen.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

